

**SATZUNG
ÜBER DAS SETZEN UND ENTFERNEN VON GRENZSTEINEN
DURCH FELDGESCHWORENE**

vom 28.11.1983 (Amtsblatt S. 1/1984)

Aufgrund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (GBBl S. 318) erlässt die Gemeinde Dittelbrunn folgende

SATZUNG

§ 1

Das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist in der Gemeinde Dittelbrunn den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.